



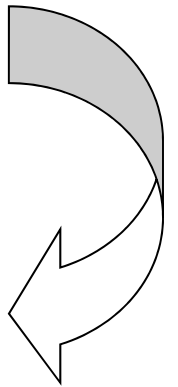
### Aktives Wahlrecht (materiell-rechtlich)

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 14.10.2000 geboren sind),
- seit mindestens drei Monaten (also seit 14.07.2018) im **Bezirk Niederbayern** eine (Haupt-)wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten
- und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

**Beachte hierbei** - Wohnungswechsel (Umzug) innerhalb Bayerns nach dem 14.07.2018, (also innerhalb der 3 Monate vor dem Wahltag).

Betrifft der **Umzug innerhalb Bayerns einen Wechsel des Regierungsbezirkes**, so verliert die stimmberechtigte Person dadurch das Stimmrecht für die Bezirkswahl; die Stimmberechtigung für die Landtagswahl wird dadurch jedoch nicht berührt.



Darüber hinaus müssen zusätzlich noch die **formellen Voraussetzungen** für die Ausübung des Stimmrechts gegeben sein, d.h. der Stimmberechtigte muss – um am Wahltag seine Stimme abgeben zu können – in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen sein, oder einen Wahlschein besitzen.

Alle weiteren Informationen zur Landtags- und Bezirkswahl (Wählerverzeichnis, Briefwahl usw. finden Sie unter den wahlrechtlichen Darstellungen zur Landtagswahl.